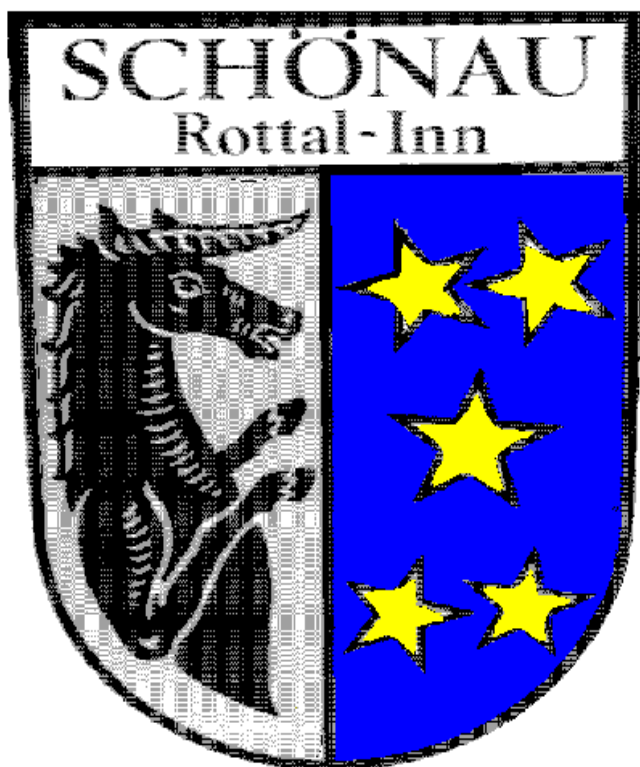


# Verordnung

## über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit der Gemeinde Schönau vom 01. Dezember 1980



Aufgrund des Artikel 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) erlässt die Gemeinde Schönau folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 24.11.1980, Nr. 2.1, rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung

# Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sicherungspflichtige
- § 2 Inhalt der Sicherungspflicht
- § 3 Räumliche Abgrenzung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Sicherungspflichtige**

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- 2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahnen verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.
- 3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- 4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer ,Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

## **§ 2**

### **Inhalt der Sicherungspflicht**

- 1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee und eis freizumachen
  - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen,sobald und sooft die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rand der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird.
- 3) Abflussrinnen, Hydranten, Wasser- und Gasabsperrschieber, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- 4) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlichen dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche abzulagern.

## **§ 3**

### **Räumliche Abgrenzung**

- 1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücken ausgehend einen rechten Winkel zur Gehbahnmitte bilden.

- 2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- 3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- 4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- 2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege).
  - b) Wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- 3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 66 Abs. 8 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Sicherheit des Verkehrs auf Gehbahnen dadurch beeinträchtigt, daß er diese nicht soweit wie möglich von Schnee und Eis befreit (§ 2 Abs. 1 Nr. a).
2. den Fußgängerverkehr dadurch gefährdet, daß er bei Eintritt der Winterglätte die Gehbahnen nicht mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln bestreut (§ 2 Abs. 1 Nr. b).
3. der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. b zuwiderhandelt, indem er die Gehbahnen mit ätzenden Stoffen bestreut.
4. durch Lagern des Räumgutes am Geh- oder Fahrbahnrand Abflurrinnen, Hydranten, Wasser- und Gasabsperrschieber, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege nicht freihält (§ 2 Abs. 3)
5. Bei der Lagerung des Räumgutes am Geh- oder Fahrbahnrand den Verkehr behindert.
6. Entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf eine mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche lagert.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau, 01. Dezember 1980

Hauslbauer  
1. Bürgermeister